



Merkblatt für Absenzen und Beurlaubungen

1. Selbstdispensation durch die Eltern

Aufgrund der kantonalen Schulverordnung hat der Kreisprimarschulrat die Selbstdispensation eingeführt. Dadurch erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind bis zu vier Schulhalbtage pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Schulunterricht zu dispensieren, falls die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

Bedingungen:

1. Die Selbstdispensation ist der Klassenlehrperson mindestens 2 Schultage vor Beginn der Dispensation schriftlich mitzuteilen.
2. Für die Mitteilung der Selbstdispensation muss das Mitteilungsbüchlein verwendet werden.
3. Die vier Schulhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Ein Übertrag auf das folgende Schuljahr ist nicht gestattet.
4. **Am Schuljahresanfang / -ende und jeweils nach allen Ferien ist keine Selbstdispensation gestattet.**
5. Bei gemeinsamen Aktivitäten (namentlich Exkursions-, Schulsport- und Projekttagen) kann von der Selbstdispensation kein Gebrauch gemacht werden.
6. Alpauf- und abfahrt fällt in die Selbstdispensation.
7. Die Selbstdispensation muss von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben werden. **Sie muss nicht begründet werden.**
8. Die Dispensierten sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbstständig aufzuarbeiten (Holprinzip)

2. Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler (voraussehbare Abwesenheit)

Die Beurlaubung ist in der kantonalen Schulverordnung unter Artikel 25 geregelt.

1. Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.
2. Urlaubsgesuche (Formular [kpsb_beurlaubung.docx](#)) sind zu **begründen** und der Klassenlehrperson in der Regel 5 Tage im Voraus einzureichen.
3. Die Klassenlehrperson hat die Kompetenz, 6 Schulhalbtage zu bewilligen. Über mehr als 6 Schulhalbtage entscheidet die Schulleitung, im Zweifelsfall der Kreisprimarschulrat.
4. Die Dispensierten sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbstständig aufzuarbeiten (Holprinzip).

kpsb_merkblatt_absenzen_beurlaubung.docx



3. Absenzen (nicht voraussehbare Abwesenheit)

Sollte Ihr Kind infolge Krankheit oder aus anderen Gründen dem Unterricht fern bleiben, melden Sie es bitte telefonisch vor Unterrichtsbeginn bei der Klassenlehrperson oder im Lehrerzimmer ab. Tragen Sie die Absenz bitte im Mitteilungsbüchlein ein. Sobald Ihr Kind den Unterricht wieder besucht, ist die Absenzmeldung vollständig ausgefüllt innerhalb von 5 Schultagen der Klassenlehrperson vorzuweisen. Neu muss bei Abwesenheit von mehr als fünf Schultagen kein Arztzeugnis mehr eingereicht werden. Es reicht eine schriftliche Begründung der längeren Absenz im Mitteilungsheft. Bei Absenz infolge Krankheit oder Unfall kann die zuständige Lehrperson ausnahmsweise (bspw. bei wiederholter oder länger dauernder Absenz) von den Eltern ein Arztzeugnis verlangen.

4. Arztbesuche

Am Mittwochnachmittag haben die Schülerinnen und Schüler in der Regel schulfrei. Die Lektionen dauern grundsätzlich bis 15.00 Uhr. Deshalb sind voraussehbare Arzt- oder Zahnarztbesuche sowie andere medizinische Untersuchungen und Behandlungen ausserhalb der regulären Unterrichtszeit einzuplanen.

Die Klassenlehrperson ist für Ausnahmen von dieser Regelung rechtzeitig mittels Mitteilungsbüchlein vorher anzufragen. Im Falle der Nichtbeachtung werden unentschuldigte Absenzen ins Zeugnis eingetragen.

5. Alpdispensen

Alpdispensen (kpssb_alpdispensesuch.docx) werden nur Schülerinnen und Schülern bewilligt, deren Familien eigene Alpbetriebe führen. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens 15. Mai des aktuellen Jahres mittels offiziellen Formulars bei der Schulleitung schriftlich einzureichen.

Alle Formulare finden sie auf unserer Homepage www.kpsseedorf-bauen.ch

kpssb_merkblatt_absenzen_burlaubung.docx